




LipsCityForum
WELTWEIT SYMPATHISCH

WWW.LIPSCITYFORUM.COM

ZWISCHEN WAHRHEIT UND LÜGE

TEIL XI

**Sollen Lebensentfremdende Faktoren die Menschheit gänzlich unfrei machen?
Ist der Mensch ein Egoist und Agent egoistischer Gene?
Investiert ein Mensch in andere letztlich zum eigenen Nutzen?
Hat ethisches Handeln und Moral eine natürliche Basis?
Sind Lüge, Betrug und Selbstbetrug zum eigenen Vorteil der Kern unserer Natur?
Sind Betrug und Täuschung, Moral und Ethik soziale Phänomene?
Kann oder soll der Mensch anderen Gutes tun,
wenn seine eigenen Fitnessinteressen in den Hintergrund zu treten scheinen?**

Insbesondere wird auf die Bedeutung der wirtschaftlich ertragreichen Pressebeteiligungen für eine demokratische Parteienlandschaft hingewiesen. Die Finanzierung einer Partei – so wird an Hand der SPD exemplifiziert – hauptsächlich aus Beiträgen der Mitglieder und Erträgen der parteieigenen Presseunternehmen mache diese unabhängig von parteifremden Großspendern aus der Wirtschaft.

Die dadurch erreichte Unabhängigkeit hätte über Jahrzehnte hinweg die wirtschaftliche wie geistige Unabhängigkeit der sozialdemokratischen Spitzenpolitiker gesichert.

Je nach Wertung der Effekte, die eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Parteien im Pressewesen hat, wird eine Einschränkung dieses Engagements gefordert oder abgelehnt. Dabei ist es fraglich, ob eine derartige Einschränkung überhaupt möglich ist. Die Landespressegesetze und das Parteiengesetz enthalten keine Bestimmungen bezüglich des wirtschaftlichen Engagements politischer Parteien in der Presse. Deshalb stellt sich die Frage dahingehend, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, Bestimmungen in die genannten Gesetze einzufügen, die die Tätigkeit der Parteien im Pressewesen einschränken. Die Pressefreiheit findet gemäß Art. 5 II 1. Alt. GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Zu beachten ist, dass die Pressefreiheit als ältestes Mediengrundrecht das klassische Abwehrrecht gegen den Staat ist. Die Freiheit der Presse steht für eine liberale Konzeption, die dem Staat die Kontrolle der öffentlichen Meinungsäußerung und Diskussion der Bürger verwehrt. Die Pressefreiheit ist die Freiheit der Presse vor dem Staat. Kern der Pressefreiheit ist das individuelle Abwehrrecht gegen den Staat. Die Behauptung, dass die Pressefreiheit nicht schrankenlos sei, sondern die Erfüllung der Aufgaben der Presse im demokratischen Staat voraussetzt ist eine falsche Feststellung und unwahr.

Die Presse hat natürlich eine öffentliche Aufgabe. Sie kann nur dann herangezogen werden, um in verfassungsrechtlichen Abwägungen das Schutzniveau, das sich aus der Pressefreiheit ergibt, zu bestimmen. Schwerlich kann sie die Einschränkung und enge Auslegung des Begriffs der Pressefreiheit begründen. Die Gewährleistung von Meinungsfreiheit und Vielfalt und politischer Kontrolle ergibt sich im Fall der Presse gerade nicht aus einem vorgeschriebenen Aufgabenkatalog. Sie zeigt sich in ihrer weitgefassten Unternehmerfreiheit, die eine Vielzahl von widerstreitenden Blättern unterschiedlicher Tendenzen ermöglicht. Die wirtschaftliche Betätigung der Parteien im Pressewesen kann nur durch ein allgemeines Gesetz iSd Art. 5 II GG beschränkt werden. Allgemein ist ein Gesetz, dass eine Meinung als solche verbietet, die sich gegen die Äußerung einer anderen Meinung als solche richtet. Das allgemeine Gesetz muss dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützendem Rechtsgut dienen, das gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.

Dem Verbot einer Meinung kommt es gleich, wenn einem Grundrechtsträger die aus dem Grundsatz der Pressefreiheit resultierenden Rechte genommen werden. Ein Sondergesetz gegen die Beteiligung von Parteien an Presseverlagen ist kein allgemeines Gesetz iSd Art. 5 II GG – somit verfassungswidrig.

Es kann kein Gesetz gegen Parteien gerichtet sein. Ein allgemeines Gesetz muss auf Verhinderung eines ungleichen (politischen) Wettbewerbes abzielen, um die Voraussetzungen iSd Art. 5 II GG zu erfüllen.